
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel IV Geschäfte an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.2 Sicherheitsleistung

(1) Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo-Geschäften erfolgt die Berechnung der Sicherheitsleistung, einschließlich der Additional Margin, bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere, auch bei grenzüberschreitender Sicherheitenbestellung, direkt durch Xemac . Bei der Kalkulation wird seitens Xemac entsprechend den Bestimmungen der Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung („SB Xemac“) die jeweilige Währung berücksichtigt, in der das zugrunde liegende Geschäft abgeschlossen wurde. Ebenso werden die im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Geschäften als Sicherheitenpapiere zulässigen Wertpapiere durch Xemac auf Basis der („SB Xemac“) bestimmt. Die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten nach Kapitel I Ziffer 3.2, insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungsgeschäften, bleibt unberührt. Für die Bereitstellung bzw. den Einzug der Sicherheiten gelten die Regelungen des Kapitels I Ziffer 3.1 und 3.2.

(2) ~~(aufgehoben)~~ Bezogen auf GC Pooling Equity Repo-Geschäfte legt die Eurex Clearing AG abweichend von Absatz 1 Satz 3 die Liste der als Sicherheitenpapiere

zulässigen Aktien aus dem HDAX[®] fest („Eignungsliste“) und überprüft diese monatlich. Die Zulassung von Aktien zu dieser Liste richtet sich dabei nach einem Kriterienkatalog, der Umsatzvolumina und Risikoaspekte berücksichtigt. Änderungen auf Grund der regelmäßigen Überprüfung werden durch die Eurex Clearing AG per elektronischem Rundschreiben mindestens 5 Geschäftstage vor deren Wirksamwerden bekannt gegeben. Die Änderungen erfolgen in der Regel mit Wirksamkeit zum 15. eines Monats. Soweit es sich dabei nicht um einen Geschäftstag handelt, tritt die Wirksamkeit der Änderung zum nächsten Geschäftstag ein. Unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung hat die Eurex Clearing AG aus Gründen der Risikosteuerung jederzeit das Recht, einzelne Wertpapiere mit Wirkung zum nächsten Geschäftstag aus der Eignungsliste auszuschließen. Diese Änderungen werden den Clearing Mitgliedern über das Eurex Clearing Newsboard unter http://www.eurexchange.com/production_newsboards/ccp/newsboard_en.html bekanntgegeben. Die Eignungsliste ist täglich in Xemac verfügbar.

Bei der Auswahl der aus dem GC Pooling Equity Basket zu übertragenden Sicherheitenpapiere finden Konzentrationslimite der Eurex Clearing AG Anwendung.

Soweit es dem Clearing Mitglied bei unzureichender Verfügbarkeit zulässiger Sicherheitenpapiere für den GC Pooling Equity Basket gestattet ist, ersatzweise Sicherheitenpapiere für den GC Pooling ECB Basket zu übereignen, finden auf diese Sicherheitenpapiere die Regelungen über die Abwicklung von GC Pooling ECB Basket Repo-Geschäften Anwendung.

- (3) Ergänzend zu den Bestimmungen des Absatz 1 und 2 gelten bezüglich der Grundlagen der Sicherheitenermittlung und, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt 3. Im Bezug auf Clearing Mitglieder nach Kapitel IV Ziffer 1.1.1 Absatz 2 kann die Eurex Clearing AG auf Antrag und jederzeit widerruflich beschließen, dass die Bestimmungen des Kapitel I Ziffer Kapitel I3.1 Absatz 1 bis 8 sowie Ziffer Kapitel I3.2 keine Anwendung finden.

1.3 Aufrechnungsverfahren

[...]

Abschnitt 2 Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

2.1 Einbezogene Eurex Repo-Geschäfte

[...]

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

(1) [...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

(2) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex Repo-Geschäften resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I Ziffer 1.5 Folgendes:

a) Kaufvereinbarung (Front-Leg):

[...]

b) Rückkaufvereinbarung (Term-Leg):

[...]

c) Stückemäßige Lieferungen:

[...]

d) Belieferung und Zahlung bei GC Pooling Repo-Geschäften:

Im Fall von GC Pooling[®] Repo-Geschäften erfolgt die Erteilung von Lieferinstruktionen bezüglich bestehender Liefer- und Zahlungsverpflichtungen durch die Eurex Clearing AG auf Basis der durch Xemac gemäß den SB Xemac sowie ergänzender Vertragswerke für die internationale Sicherheitenverwaltung in deren jeweils gültiger Fassung vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere. Eine Verpflichtung zur Erteilung einer Vollmacht i. S. von Kapitel- I Ziffer 1.5 Absatz 7 besteht auch bezogen auf den Vollzug eines Austauschs („Substitution“) von als Sicherheit im Zusammenhang mit einem GC Pooling Repo- Geschäft übereigneten Wertpapieren.

Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt dabei abweichend Folgendes:

Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt, in Abhängigkeit von dem für die Übertragung relevanten Konto, nach deutschem Recht oder gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und dabei nach Maßgabe der von den Parteien hierfür zugrunde gelegten ergänzenden Vertragswerken. Die Bestimmung des Kapitel- I Ziffer 1.5 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Zahlungsabwicklung über das Konto des Clearing Mitglieds erfolgt, das für die Abwicklung in der Währung bestimmt ist, die dem zugrunde liegenden Geschäft entspricht.

Das Clearing-Mitglied hat die ihm obliegende Leistung jeweils am Liefer- bzw. Zahltag derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG im Rahmen des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („SDS1“) der Clearstream Banking AG für den maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann.

2.3 Tägliche Bewertung

[...]

2.4 Erfüllung

[...]

2.5 Zins- und Dividendenzahlungen sowie sonstige Kapitalmaßnahmen (Kupon-Kompensation)

(1) Erfolgt während der Laufzeit eines Eurex Repo-Geschäftes, d. h. zwischen der Kauf- und der Rückkaufvereinbarung, eine Zins- oder Dividendenzahlung auf das dem jeweiligen Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegende Wertpapier, wird von der Eurex Clearing AG zu Gunsten des Clearing-Mitglieds, das die betreffenden Wertpapiere verkauft hat, die Gutschrift des anfallenden Zins- oder Dividendenbetrags veranlasst. Zudem veranlasst die Eurex Clearing AG eine Belastung des Clearing-Mitglieds, das die Wertpapiere erworben hat, mit einem Betrag in gleicher Höhe wie der Zins- oder Dividendenbetrag. Die Geldverrechnung erfolgt über die RTGS-Konten, die euroSIC-Konten, die Konten bei der Euroclear Bank S.A./N.V. in Brüssel oder bei der Clearstream Banking Luxembourg S. A. Im Fall von GC Pooling Repo-Geschäften wird eine Kompensationszahlungen durch Xemac über die Eurex Clearing AG veranlasst.

(2) Mit Bezug auf Sicherheitenpapiere bei GC Pooling Equity Basket Repo-Geschäften wird vor Kapitalmaßnahmen, die keine Geldzahlung darstellen, bei rechtzeitiger Bekanntmachung seitens der Emittentin des Wertpapiers gegenüber CBF, regelmäßig eine Substitution dieser Sicherheitenpapiere in Xemac veranlasst. Die rechtzeitige Rückführung im Wege der Substitution verbleibt in der alleinigen Verantwortung des Clearing Mitglieds, welches die Sicherheitenpapiere übertragen hat. Dieses hat die erforderlichen Schritte vorzunehmen, die eine rechtzeitige Rückübertragung ermöglichen, so dass das Clearing Mitglied seine Rechte im Rahmen der Kapitalmaßnahme wahrnehmen bzw. ausüben kann. Unabhängig hiervon kann CBF nach Maßgabe der Eurex Clearing AG solche Wertpapiere bei anstehenden Kapitalmaßnahmen entsprechend den SB Xemac als zulässige Sicherheitenpapiere vorübergehend ausschließen.

2.6 Verzug

[...]

[...]